

Klarstellungen und Präzisierungen zur Präsenzlehre im WiSe 2021/22

Die Universität Hildesheim hat sich bereits im Juni 2021 klar dazu bekannt, ein weitgehend von Präsenzlehre gekennzeichnetes WiSe 2021/22 anzubieten. Dies ist nun möglich und wir sollten den Studierenden, die wir eingeladen haben, vor Ort zu studieren, Präsenzangebote¹ machen. Der relativ gering einzuschätzende Aufwand der 3G-Kontrolle darf jedenfalls kein Grund sein, von geplanten Präsenzveranstaltungen auf Online-Kurse umzusteigen. Die Studierenden freuen sich nach drei Corona-Semestern und unserer Aufforderung, nach Hildesheim (zurück) zu kommen, auf mehr Präsenz. Hochschulleitung, Fachbereiche, CeLeB und insbesondere die Studiendekaninnen und -dekane vertreten diese Sicht mit Nachdruck.

Für Sie als Lehrende sind damit (erneut) besondere Aufgaben verbunden. In den letzten drei Semestern haben Sie durch innovative Konzepte, das Ausprobieren neuer Lehr- und Prüfungsformate sowie vor allem durch Ihr enormes Engagement die Aufrechterhaltung der universitären Lehre überhaupt erst möglich gemacht. Dafür vielen Dank! Die folgenden Hinweise sollen Ihnen als Informations- und Orientierungspunkte dienen. Wir hoffen, damit einen Großteil Ihrer Fragen vorab zu beantworten. Ihre Dekanate werden Sie bei Rückfragen gerne unterstützen. Im Semesterverlauf darüber hinaus entstehende grundsätzliche Probleme und Fragen können weiterhin an das Präsidium (vgl. S. 3) adressiert werden. Zudem geht Ihnen eine Handreichung zur Kontrolle des 3G-Status zeitnah zu.

1. Maskenpflicht und Abstandsregeln (unter 3G-Bedingungen)

- Während des Aufenthaltes in den Gebäuden der Universität haben alle Personen grundsätzlich und kontinuierlich eine der gem. Verordnung zugelassene Maske sachgemäß zu tragen.
- **Lehrveranstaltungen** (Ausnahmeregelung für Praxisveranstaltungen und Prüfungen s.u.):
 - Studierende sollen in Lehrveranstaltungen dauerhaft eine medizinische Maske tragen, auch am Sitzplatz. Da die vorgesehene Raumbellegung von max. 50% der Plätze aufgrund der neueren Bestimmungen überschritten werden kann, gilt die permanente Maskenpflicht ausdrücklich immer dann, wenn der Abstand von 1,5 m nicht in allen Lehr-Lernszenarien garantiert gewährleistet ist.
Wünschenswert ist es aber trotzdem, einen möglichst großen Abstand zwischen den Personen einzuhalten. In Situationen, in denen 1,5 m Abstand fortwährend eingehalten werden kann, muss die Maske nicht getragen werden. Da die Lehr-Lernszenarien nicht einheitlich sind, obliegt es dem Urteil der Lehrperson, ob dies zutrifft.
 - Für Lehrende bzw. Personen, die in einer Veranstaltung vortragen (Referat, Gastdozent_in o. ä.) gelten grundsätzlich dieselben Regeln, für sie entfällt während der Lehr- oder Vortragstätigkeit die Maskenpflicht, wenn dauerhaft ein Mindestabstand von 1,5 m zu allen anderen Anwesenden eingehalten wird.
 - *Beispiele: (i) Gruppenarbeit in einem Seminar (Abstand < 1,5 m) möglich unter Einhaltung der Maskenpflicht; (ii) Seminarsitzung mit Diskussion am Platz oder Referat ohne Masken möglich unter fortwährender Einhaltung des Abstands (> 1,5 m).*

¹ Wechselmodelle, die sich aus didaktischen oder pragmatischen Gründen im Rahmen von Präsenzlehre anbieten, oder Formen von Hybridlehre widersprechen nicht dem Grundsatz zum Angebot von Präsenzlehre.

- In **Praxisveranstaltungen** (in Werkstätten, Laboren, Ambulanzen, Ateliers, Musikräumen, Theater etc., aber ggf. auch in Seminaren bei Praxisanteilen, die nur ohne Tragen von Masken möglich sind) kann auf das Tragen der Masken verzichtet werden, sofern dauerhaft ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Anwesenden eingehalten wird.
- Bei **Prüfungen** (Klausuren) gelten dieselben Regelungen wie bei Lehrveranstaltungen: Kann ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Anwesenden eingehalten werden, so dürfen die Personen an ihrem Sitzplatz die Masken abnehmen.

2. Umsetzung der 3G-Regelung (genesen, geimpft oder mit aktuellem negativen Testzertifikat)

Gemäß Corona-Verordnung des Landes Niedersachsen muss die 3G-Regel flächendeckend überprüft werden. **Eine stichprobenhafte Kontrolle ist nicht ausreichend.** Aus diesem Grund sind die Lehrenden gefordert, diese Kontrollen durchzuführen. Das gilt für alle Lehrveranstaltungen (unabhängig von der TN-Zahl), für Prüfungen (inkl. mündliche Prüfungen) sowie auch für Besprechungen mit Studierenden. Der Wachdienst wird zusätzlich während der ersten Semesterwochen auf den Fluren kontrollieren, da das Betreten der Gebäude der Universität für Studierende der Universität nur zulässig ist, sofern sie eines der 3G-Kriterien nachweisen können. Dies gilt in der Regel auch für Gäste der Universität.

Um Ihnen die Sorge vor hoher Belastung durch die 3G-Kontrolle zu nehmen, haben wir die folgenden Informationen und praktischen Hinweise zusammengestellt. **Bitte bedenken Sie, dass die Kontrolle dem Schutz und dem Sicherheitsbedürfnis aller dient und wir dadurch unserer Fürsorgepflicht nachkommen.**

- Statistischen Erhebungen von immunologischen Fachleuten zufolge dürfte die Anzahl der Studierenden an unserer Universität, die aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können, einstellig (!) sein. Die STIKO empfiehlt die Corona-Impfung seit 10.09.2021 auch für Schwangere und Stillende.
- Aufgrund von Erfahrungen anderer Hochschulen, insbesondere der HAWs (die bereits seit Wochen im Lehrbetrieb sind), ist davon auszugehen, dass die Impfquote unter den Studierenden deutlich über dem Bundesdurchschnitt liegt.
- Veranstaltungen mit mehr als 50 Studierenden finden an unserer Universität im WiSe, abgesehen von wenigen Pilotvorlesungen, nicht in Präsenz statt. Das Kontrollieren von 3G bei Studierenden in Lehrveranstaltungen beschränkt sich daher in der Regel auf Seminare mit 20-30 (in Ausnahmefällen bis zu 50) Personen, von denen vermutlich nur wenige nicht geimpft sind.
- Das Führen einer gedruckten Liste, in der der Status festgehalten wird, ist vor dem Hintergrund des Datenschutzes zulässig, da dies zur Erfüllung unserer Aufgaben in der Lehre erforderlich ist. Eine elektronische Erfassung und Datenverarbeitung ist wegen der höheren Anforderungen an den Datenschutz unzulässig. Die Dokumentation soll so erfolgen, dass in den ersten Wochen einer Lehrveranstaltung auf einer Teilnehmerliste (LSF-Export) „geimpft/genesen“ festgehalten wird, nachzuweisen mit Studierendenausweis und anhand der üblichen Apps oder eines Impf- bzw. Genesungsnachweises bzw. über Armbänder (vgl. nächster Punkt). Die entsprechend erfassten Teilnehmer*innen brauchen nach Erfassung in der Liste nicht erneut einen Nachweis zu erbringen. Eine zweite Spalte der Tabelle lässt Raum zur Bestätigung vorgelegter negativer Testzertifikate. Diese Personen müssen vor jeder Sitzung einen geeigneten Nachweis erbringen.
- Um die 3G-Regel im Studienbetrieb schneller überprüfen zu können, steht es geimpften und genesenen Studierenden frei (keine Verpflichtung!), ein Armband zu erhalten, das dauerhaft

am Handgelenk getragen werden kann (bei Bedarf kann es erneuert werden). Andere Formen der Kenntlichmachung (z. B. über Sticker auf dem Studierendenausweis) erwiesen sich als unpraktisch oder technisch nicht realisierbar. Die Studierenden werden zeitnah über zentrale und dezentrale Vergabestellen informiert. Zudem wäre es hilfreich, wenn sich möglichst viele Lehrende zu Semesterbeginn im Rahmen ihrer Lehrveranstaltung an der Vergabe beteiligten. Es reicht dann in anderen oder folgenden Lehrveranstaltungen aus, den Status anhand des Armbands zu prüfen. Studierende, die das Armband nicht tragen möchten, müssen anhand der üblichen Apps und Zertifikate überprüft werden.

- Ab 26 anwesenden Personen muss auch die anwesende Lehrperson einen entsprechenden Nachweis erbringen. Sie als Lehrende bitten wir, entsprechende Nachweise ab Veranstaltungsgröße von 26 Personen Ihrem Institut gegenüber zu erbringen, sofern Sie Veranstaltungen mit einer entsprechenden Teilnehmerzahl in Präsenz und in geschlossenen Räumen anbieten. Das Dekanat informiert die Institute über die nötigen Schritte, sowie darüber, wo und auf welche Weise die Nachweise hinterlegt werden können.
- **Praktisches Kontrollszenario:** Beim ersten Veranstaltungstermin stellen die Lehrenden bei allen Studierenden den 3G-Status aufgrund der einschlägigen Apps und Zertifikate (oder Armbänder, s.o.) fest und vermerken in einer Teilnehmendenliste, wer genesen/geimpft ist bzw. wer getestet ist und daher regelmäßig einen aktuellen Testnachweis vorlegen muss, so lange die Person nicht den Status genesen/getestet während des Semesters nachweist. Sie erhalten dazu eine Handreichung. Der letzten Gruppe werden vermutlich nur sehr wenige Personen angehören. Das Prozedere könnte, sofern zur zweiten Sitzung noch andere Studierende erscheinen, sicherheitshalber wiederholt werden, aber spätestens ab der dritten Sitzung ist lediglich ein Negativtest von denjenigen vorzulegen, die bisher weder genesen noch geimpft sind. Die Kontrolle könnte auf Wunsch von Studierenden und in Absprache mit den Lehrenden auch vor der Veranstaltung stattfinden. Die Listen sind von den Lehrpersonen selbstverständlich unter Verschluss zu halten und spätestens nach Ende der Veranstaltung am Semesterende zu vernichten. Aus unserem laufenden Vorkurs Mathematik und aus Rückmeldungen anderer Hochschulen ist bekannt, dass dieses Prozedere reibungslos abläuft.
- Lehrende sind befugt, bei Verweigerung der Überprüfung von 3G das Hausrecht auszuüben und Personen des Gebäudes zu verweisen. Sie dürfen aus diesem Anlass auch eine Lehrveranstaltung abbrechen. Für dringende Fälle erreichen sie unter 0171 2202099 den Wachdienst. Im äußersten Notfall kann die Polizei gerufen werden.

Bitte wenden Sie sich bei Nachfragen zu den hier vorgestellten Punkten an das Präsidium über Herrn Dr. Dittmann (christian.dittmann@uni-hildesheim.de) oder an die Funktionsadresse corona@uni-hildesheim.de.

Darüber hinaus können die Dekanate in Absprache mit dem Präsidium bei Bedarf Informationstermine koordinieren, an denen die Lehrenden des Fachbereiches gern Fragen stellen können und herzlich eingeladen sind, Ideen und Anregungen einzubringen.